

und anderer Rechtsverletzungen, die darin besteht, daß sie die Verantwortung der Organe und Leiter auf diesem Gebiet regelt und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe und gesellschaftlichen Kräfte fordert. Die Verwirklichung dieser Bestimmung sichert, daß sich der Kampf gegen die Kriminalität nicht in einer Vielzahl isolierter Maßnahmen auflöst (S. 252). Als grundlegende Erfordernisse der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten betrachten die Verfasser vor allem (S. 256):

- die Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten;
- die konkrete Feststellung und wirksame Bekämpfung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten;
- die Sicherung der Verantwortlichkeit aller eines Verbrechens oder Vergehens Schuldigen vor den Gerichten und die effektive, zweckentsprechende Verwirklichung aller festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- die weitere Erhöhung der Aktivität und die zielstrebige Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit der staatlichen, wirtschaftlichen, betrieblichen und genossenschaftlichen Leitungsorgane im Kampf gegen Straftaten;
- die Aktivierung gesellschaftlicher Kräfte zur Teilnahme an der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten.

Die Verfasser betrachten die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt- und Sexualdelikte zu Recht nicht als einen selbständigen, zentralen Schwerpunkt im Gesamtkomplex der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung. Die Verhütung dieser Delikte ist vorrangig eingeschlossen in die Maßnahmen zur schrittweisen Zurückdrängung hartnäckiger und zählebiger Erscheinungen überkommener, rudimentärer Denk- und Verhaltensweisen und in den Kampf gegen andere Erscheinungen krimineller Gefährdung (S. 265). Zugleich machen jedoch die Verfasser auf einige spezielle Probleme der Bekämpfung und Verhütung, so z. B. bei Tötungsverbrechen an Neugeborenen und Säuglingen, aufmerksam (S. 271 ff.).

*Oberstleutnant Dr. ALFRED HARTMANN, Oberrichter am Obersten Gericht
Dr. HERBERT POMPOES, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

Die Selbstentscheidung im Kassationsverfahren

Die neue Strafprozeßordnung hat gegenüber der früheren Regelung die Möglichkeiten zur Selbstentscheidung im Kassationsverfahren bedeutend erweitert. So soll nach der Konzeption des § 322 StPO das Kassationsgericht immer dann selbst entscheiden, wenn infolge einer bindenden Weisung (§ 324 StPO) kein Raum für eine andere Entscheidung der Instanzgerichte gegeben ist.^{1/} Dieses Prinzip spiegelt sich in den einzelnen Voraussetzungen der Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 und 3 StPO wider. Damit ist der unbefriedigende Zustand beseitigt, daß die Instanzgerichte nach einer Kassation ohne jede eigene Prüfung Entscheidungen zu erlassen haben, die ihnen durch Weisungen mit bindender Kraft vorgeschrieben sind. Zugleich wird damit das Verfahren nicht unnötig verlängert, zumal es für den Angeklagten nicht günstiger ausgehen kann, als es bereits bei der Verkündung des Kassationsurteils feststeht.

Voraussetzungen der Selbstentscheidung

Die erste Voraussetzung für eine Selbstentscheidung im Kassationsverfahren ist, daß die dem Urteil zugrunde

^{1/} Vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 3. Juli 1969 — I Pr — 15 — 4/69 (OGSt Bd. 10 S. 62; NJ 1969 S. 473).

Im Kapitel 7 über *Grundfragen der Verantwortung und Schuld bei den Gewalt- und Sexualdelikten* (S. 280—323) arbeiten die Verfasser auf der Grundlage prinzipieller Erörterungen zum sozialen Wesen der Schuld und zum Problembereich „Handlungsfähigkeit und Schuld“ überzeugend heraus, daß die Einschätzung des Grades der Schuld eine wesentliche Seite der strafrechtlichen Würdigung der Tat, der Einschätzung ihrer Schwere ist. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts wird die Schwere der Straftat als primäres Kriterium und entscheidende Bestimmungsgröße für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrachtet. Der Grad des Verschuldens, der das Ausmaß der subjektiven Mißachtung der sozialen Anforderungen der Gesellschaft durch den Täter ausdrückt, übt — neben der objektiven Schädlichkeit der Handlung — maßgeblichen Einfluß auf die Schwere der Straftat aus.

Die Verfasser erläutern anschaulich den Prozeß der Schuldprüfung im Einzelfall und befassen sich mit der Bedeutung der Motive, der Intensität des Täterwillens und der vorbedachten Tatausführung für die Einschätzung des Grades der Schuld.

Im letzten Kapitel der Arbeit nehmen die Verfasser zur *Mitwirkung der Bürger in Strafverfahren wegen Sexualdelikten* Stellung (S. 327—339). Sie erläutern diese Form der Machtausübung durch die werktätigen Massen von der Aufdeckung der Straftaten an über die gerichtliche Hauptverhandlung und die Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bis zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen. Unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen der Sexualdelikte, der dabei oft auftretenden Rückfälligkeit und der Kompliziertheit der Überwindung der Ursachen und Bedingungen dieser Delikte weisen sie darauf hin, daß die Mitwirkung der Bürger in solchen Strafverfahren besonderer Beachtung bedarf. Mit Recht wenden sie sich gegen Tendenzen der Unterschätzung und der ungenügenden bzw. undifferenzierten Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung und Verhütung solcher Straftaten.

liegenden tatsächlichen Feststellungen richtig sind und der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf. Dem Kassationsgericht ist die Durchführung einer Beweisaufnahme ausdrücklich versagt (§ 319 Abs. 2 StPO). Deshalb dürfen die Tatsachen, die zwar im Protokoll der Hauptverhandlung, nicht aber in den Feststellungen des Urteils enthalten sind, im Kassationsurteil weder zur Ergänzung noch zur Änderung des festgestellten Sachverhalts verwendet werden. Ist der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder genügend aufgeklärt, aber fehlerhaft festgestellt worden, so kann das Kassationsgericht das Urteil lediglich aufheben und die Sache an ein Gericht zurückverweisen. Bei ungenügender Sachaufklärung ist das Gericht anzuweisen, alle aus den Akten zur Tat und zur Persönlichkeit des Täters ersichtlichen Tatsachen zum Gegenstand der erneuten Beweisaufnahme zu machen und auf deren Grundlage eine bestimmte rechtliche Beurteilung vorzunehmen, auf eine bestimmte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen oder den Angeklagten freizusprechen.

Aus der Begründung des Kassationsantrags muß sich nach § 314 Abs. 1 StPO immer ergeben, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten ge-